

S2-43211

St 2274; Ausbau Frankenwinheim – Gerolzhofen

Änderung der bestehenden Einmündung der SW 42 in die St 2274

Anlagen:

- Lageplan M = 1:1000 vom März 2013 (Unterlage 7.2)
- Kostenberechnung vom 08.03.2013 (Unterlage 5.2)
- Feststellung zur Verkehrsbelastung vom 04.06.2012 (Unterlage 15.1)

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt,
- Straßenbauverwaltung -

und

dem Landkreis Schweinfurt,
vertreten durch den Landrat, Herrn Florian Töpfer,
- Landkreis -

über die

**Änderung der bestehenden Einmündung
der Kreisstraße SW 42 in die St 2274 nördlich Frankenwinheim**

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Beteiligten kommen überein, im Zuge des Ausbaus der SW 42 die bestehende Einmündung der Kreisstraße in die St 2274 nördlich Frankenwinheim aus Gründen der Verkehrssicherheit zu ändern.

(2) Art und Umfang der gemeinschaftlichen Maßnahme bestimmen sich nach dem Entwurf des Landkreises vom März 2013.

(3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, die Straßenkreuzungsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss jeweils gültigen Fassung sowie die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung in der Fassung vom 26.06.1957.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landkreis Schweinfurt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Gewährleistungsabwicklung und sonstige Vertragsabwicklung der Ausbaumaßnahme im Einmündungsbereich zuständig.

(2) Nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Beteiligten abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(3) Der Grunderwerb für den Einmündungsbereich wird vom Landkreis durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Maßnahme

(1) Die Kosten der Kreuzungsänderung werden zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufgeteilt (Art 32 und 33 BayStrWG i. V. m. Ziffer 8 (1) der Straßen-Kreuzungsrichtlinien –StraKR- (VKBl. 2010 S. 62)).

(2) Die Beteiligten tragen gemeinsam die kreuzungsbedingten Kosten gemäß der Ziffern 12 bis 15 der StraKR für

- alle notwendigen Anpassungs- und Angleichungsmaßnahmen
- die Vermessung und Abmarkung
- die Verkehrssicherung und –lenkung
- den notwendigen Grunderwerb
- die Baustelleneinrichtung und –räumung
- die kreuzungsbedingten neuen Verkehrszeichen und Markierungen

(3) Der Umgriff für die kreuzungsbedingten Kosten ist in den Anlagen (Unterlage 7.2) gekennzeichnet. Danach erstreckt sich der Einmündungsbereich von Bau-km 1+420 bis 1+495.

(4) Gemäß Ziff. 9 der Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) ist der Landkreis Schweinfurt als Straßenbaulastträger für die Kreisstraße anteilig im Verhältnis ihrer Fahrbahnbreite und unter Berücksichtigung der sogen. Bagatellklausel an den Änderungskosten zu beteiligen. Im vorliegenden Fall kommt die Bagatellklausel zur Anwendung, da die Verkehrsbelastung der SW 42 (Ast C) unter 20 % des Verkehrsaufkommens der Staatsstraße 2274 (Äste A und B) liegt. Als maßgebende Verkehrsbelastung werden die bei der Stromzählung vom 08.05.2012 ermittelten Werte angesetzt:

Ast A) St 2274 in Richtung Frankenwinheim	= 4.341 Kfz/24h
Ast B) St 2274 in Richtung Gerolzhofen	= 4.186 Kfz/24h
Ast C) SW 42 in Richtung Brünnsstadt	= 531 Kfz/24h

(5) Nach der Kostenberechnung vom 08.03.2013 (Unterlage 5.2) betragen

die Baukosten	121.000,- €
die Grunderwerbskosten	<u>6.000,- €</u>
zusammen also	127.000,- €

Aufgrund der Bagatellklausel sind diese Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale (vgl. § 6) von der Straßenbauverwaltung zu tragen.

(6) Die endgültigen Kostenteilungsmassen ergeben sich nach Abrechnung der gemeinschaftlichen Maßnahme anhand der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen

Folgekosten in Zusammenhang mit der Änderung oder Sicherung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch die gemeinschaftliche Maßnahme veranlasst sind und im Rahmen der Folgekostenpflicht nicht dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen angelastet werden können, werden entsprechend den in § 3 ermittelten Kostenteilungsschlüsseln aufgeteilt.

§ 5 Grunderwerb

(1) Der für die Maßnahme notwendige Grunderwerb ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse.

(2) Das Eigentum an vorhandenen Straßenflächen geht nach Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist vom neuen Eigentümer zu stellen.

(3) Die Vermessung wird vom Landkreis beantragt.

§ 6 Verwaltungskosten

(1) Die Straßenbauverwaltung vergütet dem Landkreis für die Übernahme der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und örtlichen Bauüberwachung sowie der Gewährleistungsüberwachung 5 % der Baukosten einschl. Mehrwertsteuer mit Grunderwerbskosten.

(2) Die Kostenmasse umfasst vorläufig die auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelten Kosten für den verkehrsgerechten Umbau der Kreuzung. Die endgültige Kostenteilungsmasse ergibt sich nach Abrechnung der gemeinschaftlichen Maßnahme anhand der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der Gesamtkosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Der Landkreis übergibt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung des von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Kostenanteils.

(3) Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.

(4) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung. Bei Verzug zahlt die Straßenbauverwaltung ab diesem Zeitpunkt an den Landkreis Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.

III. Sonstige Regelungen

§ 8 Baulast nach Fertigstellung

Die Baulast an der fertig gestellten Gesamtmaßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übernimmt der Landkreis die in dessen Baulast stehenden Bauteile.

§ 9 Unterhaltung der Anlage

Die Abgrenzung der Unterhaltungslast zwischen den Kreuzungsbeteiligten richtet sich nach Art 33 BayStrWG i. V. m. der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV in der Fassung von 1957.

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Landkreis hat der Vereinbarung amzugestimmt.

Für die **Straßenbauverwaltung**

Für den **Landkreis**

Schweinfurt,
Staatliches Bauamt

Schweinfurt,

.....
K ö h l e r
Baoberrat

.....
T ö p p e r
Landrat